



Anlage 1
Gesamtanlage Heidelberg Weststadt
Grenze der Gesamtanlagenschutzsatzung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“

Auf der Grundlage des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde am 15. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Heidelberg wird als Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“ unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Stadt-, Orts- und Platzbildes der Weststadt Heidelbergs. An der Erhaltung des historischen Stadtbildes besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2 Räumliche Begrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“ ist im beiliegenden Lageplan vom Januar 2012 (Anlage 1) dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



(2) Zur Gesamtanlage gehören insbesondere die in ihrem Geltungsbereich liegenden baulichen Anlagen aller Art, Einfriedungen, Plätze, Straßen und Gassen, Wege, Gräben, Gärten und Freiflächen sowie die Parzellenteile des Stadtteils.

§ 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild des in § 2 bezeichneten Gebiet der Heidelberger Weststadt. Der Schutz umfasst

1. das äußere Bild der Weststadt, wie es sich dem Betrachter vom Gaisberghang aus bietet, sowie
2. das innere Bild der Weststadt der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze sowie Grün- und Freiflächen.

Sie zeichnet sich durch das bis heute im ganzen Geltungsbereich der Gesamtanlage erhaltene einheitliche Bild der gründerzeitlichen Epoche, von der städtebaulichen Idee der Bebauungspläne über die Integration mehrerer Bauformen (Villa, Mehrfamilienhaus, Mietshaus) bis hin zur stilistischen Vielfalt der Gründerzeit (Baustil, Material, Fassadengliederung) aus.

Das Erscheinungsbild der Weststadt wird

insbesondere durch folgende Stadträume und Bauwerke geprägt:

- Ehemaliges Hotel Schrieder (heute Crown Plaza)
- Fächerartige Anlage der Endemann-, Römer- und Schillerstraße
- Christuskirche
- Bonifatiuskirche
- Landhausschule
- St. Josef-Krankenhaus
- Weststadt
- Alois-Link-Platz
- Grün- und Freiflächen
- Grünflächen entlang des Gaisberghangs

§ 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Heidelberg. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 2 DSchG).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

a. Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu gehören insbesondere:

i. Die Veränderungen an Dächern (z. B.: Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster) und an den Fassaden (z. B.: Balkone, Türen, Türumfassungen, Fenster, Fensterläden, Fenstergewände, Verputz und Farbe, Verkleidungen an Außenwänden), wenn diese Maßnahmen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

ii. Das Anbringen von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen und Außenbeleuchtungen, offenen Telefonen sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

b. Veränderungen der Hofanlagen und ihrer Nebengebäude

c. Veränderungen der Straßen- und Wegeführung, Einfriedungen sowie des Straßenbelages und des Straßenniveaus.

d. Die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend sind (z. B.: Verteilerkästen, Verkehrsschilder, Telefonzellen, feste Straßenmöblierung, Altglascontainer).

e. Veränderungen nicht überbauter Freiflächen, Grünanlagen und Gärten.

(2) Anträge auf Genehmigung sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

(3) Im Rahmen der Genehmigung erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange. Als öffentliche Belange werden insbesondere auch die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes bei der durchzuführenden Abwägung umfassend gewürdigt.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, von der Genehmigung abweicht oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 DSchG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis 250.000 € geahndet werden.

§ 6 Beirat

Zur Unterstützung der Durchführung der Gesamtanlagenschutzsatzung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat wird ausschließlich beratend tätig. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung für den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung „Weststadt Heidelberg“

Gemäß § 6 der Satzung zum Schutz des Bereiches „Weststadt Heidelberg“ als Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG (Gesamtanlagenschutzsatzung) vom 15.03.2012, in Kraft seit 26.04.2012, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung vom 15.03.2012 folgende Geschäftsordnung für den Beirat beschlossen:

(1) Der Beirat gibt zu Vorhaben im Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung zu baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, fachbezogene Stellungnahmen ab. Dies gilt bei:

- a) einzelnen Vorhaben
 - soweit es sich um Baumaßnahmen größeren Umfangs oder von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - soweit eine Beteiligung der Gemeinde gemäß § 6 Nr. 4 der Hauptsatzung vorgesehen ist;
- b) generellen Regelungen mit Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild, so insbesondere zu
 - Bebauungsplänen;
 - Planfeststellungsverfahren;
 - Satzungen;
 - Straßenplanungen;
 - Grundsatzbeschlüssen;
 - Richtlinien über einheitliche Gestaltungsvorgaben.

(2) Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Berufung der 7 Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates im Wege der Offenlegung nach Vorbehandlung im Bauausschuss. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.
- (3) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:
 - 2 Vertreter/innen auf Vorschlag des Stadtteilvereins Weststadt; hiervon muss mindestens 1 Vertreter/in Architekt/in sein.
 - 2 Vertreter/innen auf Vorschlag des Bezirksbeirates Weststadt/Südstadt; hiervon muss mindestens 1 Denkmalschutzvertreter/in sein.
 - 1 Vertreterin/Vertreter als Architekt/in und 1 Vertreter/in als Landschaftsarchitekt/in, jeweils auf Vorschlag der Architektenkammer Heidelberg
 - 1 nicht in Heidelberg ansässige/n Vertreter/in als Stadtplaner/In auf Vorschlag der Stadtverwaltung Heidelberg.

(4) Der Beirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder für eine Dauer von 2 Jahren.

(5) Der Beirat kann in Einzelfällen die Hinzuziehung von Sachverständigen betroffener Fachbereiche (z. B. Brandschutz etc.) beschließen.

(6) Der Beirat kann in besonderen Fällen dem Bauherren und Planverfasser Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Beirat vorzutragen (Anhörung).

§ 3 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils mit der Berufung.

(2) Eine Berufung in den Beirat kann nur für die Dauer von maximal zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten erfolgen.

§ 4 Amtsführung

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(2) Soweit ein Beiratsmitglied verhindert ist an den Sitzungen teilzunehmen, ist dies der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.

(3) Ist ein Mitglied des Beirates von einem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Ein Mitglied hat vor der Beratung das Vorliegen von Umständen anzuzeigen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit und der ihnen dadurch zugänglichen besonderen Informationen Kenntnis insbesondere von persönlichen, familiären, firmenbezogenen und sonstigen über den objektiven Sachverhalt hinausgehenden Verhältnissen erlangen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg. Es wird vertreten durch den Leiter des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz bzw. dessen Stellvertreter und den mit der Abwicklung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben betrauten Mitarbeitern.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Sie versendet die Einladungen und erforderlichen Unterlagen, protokolliert die Sitzungen und fertigt die hieraus resultierenden Ergebnisprotokolle.

§ 6 Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Geschäftsführung des Beirats legt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat zu seinen Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und ggf. unter Beifügung von Arbeitsmaterialien und Unterlagen ein. Zeit und Ort der Sitzung werden im Wege der Einladung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage zuvor, bekannt gegeben.

(2) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist möglich.

(3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats anwesend sind.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die Tagesordnungspunkte ohne Stellungnahme an die Verwaltung zur Entscheidung gegeben.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Beirats ist stimmberechtigt und hat hierfür 1 Stimme. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.

§ 8 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er leitet und schließt die Sitzung.

(2) Über alle Punkte der Tagesordnung wird eine Niederschrift und/oder ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in der die Beschlüsse des Beirates und sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung festgehalten werden.

Das Ergebnisprotokoll wird durch die Geschäftsführung gefertigt.

Es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird.

(4) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung:

1. Die Architektinnen/Architekten und Stadtplaner nach § 2 Abs. 3:

- Sitzungsgeld: je Stunde ein Betrag von 1,6 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Zuzüglich

- Übernahme der Fahrtkosten entsprechend den Vorschriften des Landesreisekosten-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die übrigen Mitglieder nach § 2 Abs. 3:

- Sitzungsgeld: € 100,00 je Sitzung.

§ 10 Ausscheiden aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit gilt für dessen Nachfolge § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 26.04.2012 in Kraft.